

Kurztitel

Pensionsgesetz 1965

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 340/1965 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 134/2004

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Text**Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses**

§ 15. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten oder der Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweise Ruhes des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 1 Z 4 lit. a bis c des Teilpensionsgesetzes, BGBI. I Nr. 138/1997,
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Bundesgesetzes (mit Ausnahme der Kinderzulage),
 - b) von landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Pensionsrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
 - c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 302/1984,
 - d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 296/1985,
 - e) des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
 - f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBI. Nr. 85/1953,
 - g) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBI. Nr. 159/1958,
 - h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBI. I Nr. 86/2001,
 - i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und

- bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
 - j) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 - k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,
 - 4. außerordentliche Versorgungsbezüge und
 - 5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin handelt.
- (5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.